



Fröttmaninger Str. 21
80805 München
1.Vors.: Stefan Lehmailr
Tel.: 271 30 32

München, den

Kinderbetreuungsvertrag

Frau/Herr _____ und Frau/ Herr _____

Anschrift: _____

schließt/ schließen als Erziehungsberechtigte im eigenen Namen für

ihr/sein Kind _____

geboren am: _____ Klasse/ Klassenstufe _____

mit dem Förderverein Fröttmaninger Frechdachse an der Fröttmaninger Schule e.V. (im Folgenden kurz: „Fröttmaninger Frechdachse e.V.“) folgenden

Vertrag:

1.
Das oben genannte Kind wird ab dem _____ in die Mittagsbetreuung aufgenommen.

d.h. 1 – 2 Tage 3 - 5 Tage

Kinder, die die Mittagsbetreuung 3-5 Tage besuchen, werden bevorzugt aufgenommen.
Die Mittagsbetreuung wird in der Zeit von 11.00 Uhr bis 15.30 Uhr angeboten. Sie wird nur an Schultagen geleistet. In der schulfreien Zeit findet keine Mittagsbetreuung statt.

2.
Der/ Die oben genannte(n) Erziehungsberechtigte(n) wird/werden mit Abschluss des Betreuungsvertrages Mitglied des Fröttmaninger Frechdachse e.V. (Vereinsregister Nr. 16804), sofern er/ sie dem Beitritt nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Unterzeichnung des Betreuungsvertrages widerspricht/ widersprechen. Die Mitgliedschaft im Verein endet satzungsgemäß mit Beendigung des Betreuungsvertrages.

3.
Für die Betreuung des Kindes wird ein monatlicher Betrag von

EUR 55.- (in Worten: Fünfundfünfzig) für 3 - 5 Tage Betreuung
EUR 18.- (in Worten: Achtzehn) für 1 - 2 Tage Betreuung

erhoben. Dieser Betrag wird unabhängig von der Anwesenheit des Kindes erhoben und jeweils am Anfang am 15. des Monats für den laufenden Monat per Einzugverfahren von Ihrem Konto abgebucht. Sofern die Einziehungen zugunsten des Fröttmaninger Frechdachse e.V. aufgrund Veranlassung des Erteilers (z.B. Widerruf) der Einzugsermächtigung nicht erfolgen (Rücklastschriften), sind die dem

Verein für die Rücklastschrift auferlegten Kosten und Gebühren vom Erteiler der Einzugsermächtigung zu tragen.

Der August bleibt beitragsfrei. Im September wird der ganze Monat als Beitragsmonat abgebucht. Der Beitrag wird bei Abschluss eines Vertrages mit einem Geschwisterkind nicht ermäßigt.

Der Förderverein Fröttmaninger Frechdachse e.V. kann die Beiträge während der Vertragslaufzeit durch eine schriftlich begründete Erklärung im angemessenen Umfang anheben, sofern sich seine Kosten im Zusammenhang der Betreuung (insbesondere für das Personal) nachweisbar erhöhen oder sich seine Einnahmen (insbesondere durch den Wegfall öffentlich - rechtlicher Zuschüsse oder eine erhebliche Verringerung der Anzahl der betreuten Kinder) nachweisbar minimieren.

4.

Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten bestellt der Fröttmaninger Frechdachse e.V. bei einem geeigneten Lieferanten im eigenen Namen, aber auf Rechnung der Eltern, ein warmes Mittagessen. Die Auswahl des Lieferanten und des Mittagessens aus den Menüvorschlägen des Lieferanten trifft der Fröttmaninger Frechdachse e.V. Für den Bezug des Essens wird eine Aufwandpauschale von

**5 Tage EUR 58.- / Monat (in Worten: Dreiundfünfzig)
4 Tage EUR 46,40 3 Tage EUR 34,80 2 Tage EUR 23,20 1 Tag EUR 11,60**

erhoben. Der pauschale Unkostenbeitrag wird unabhängig von der Anwesenheit des Kindes und jeweils am Anfang eines Monats für den vergangenen Monat mit dem Betreuungsbeitrag per Einzugsverfahren von Ihrem Konto abgebucht.

Für den Monat August wird kein Beitrag erhoben.

Der Verein ist berechtigt und verpflichtet bei Preisänderungen des Lieferanten den pauschalen Betrag entsprechend anzupassen.

Änderungen des Essensbezuges, einschließlich einer Änderung der Essensbezugstage, sind aus technischen Gründen nur einmal im Monat möglich. Jede Änderung muss mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angekündigt werden. Auf dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung wird der pauschale Beitrag entsprechend angepasst.

5.

Der Fröttmaninger Frechdachse e.V. erhebt zur Sicherung möglicher Ansprüche des Fördervereins aus diesem Vertrag eine unverzinsliche Kautions in Höhe von

EUR 100.- (in Worten: Einhundert)/ Kind

Diese Kautions wird per Einzugsverfahren mit dem ersten Monatsgehalt von Ihrem Konto abgebucht. Eine Zahlung der Kautions in Raten bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit Fröttmaninger Frechdachse e.V.

Die Kautions ist drei Monate nach Beendigung des Betreuungsvertrages unter Abrechnung eventuellen Forderungen des Fröttmaninger Frechdachse e.V. gegenüber dem/ den Erziehungsberechtigten aus diesem Vertrag zur Rückzahlung fällig. Steht eine Forderung des Vereins zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest, so ist dieser berechtigt, einen der voraussichtlicher Forderung nach entsprechenden Betrag auch darüber hinaus zurückbehalten.

6.

Wir erheben **10.- Euro** Getränkegeld pro Kind und Jahr, um die Auslagen der Getränke während der Betreuungszeit zu finanzieren. Dieser Betrag wird per Einzugsverfahren mit dem ersten Monatsgehalt von Ihrem Konto abgebucht.

7.

Der Vertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Scheidet das Kind aus der Fröttmaninger Schule aus, endet der Vertrag mit Wirkung zum nächsten, auf das Ausscheiden folgende Monatsende, ohne, dass es der Kündigung bedarf.

Jede Partei kann diesen Vertrag aus einem wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Als wichtiger Grund gilt es insbesondere, wenn die Erziehungsberechtigten mit mehr als zwei monatlichen Beiträgen im Verzug sind.

8.

Der/ die unterzeichnende(n) Erziehungsberechtigte(n) versichern, dass für das Kind eine Haftpflichtversicherung besteht und verpflichten sich, die Versicherung bis zum Ende der Laufzeit des Betreuungsvertrages aufrecht zu erhalten sowie die dafür anfallenden Versicherungsbeiträge pünktlich zu entrichten. Das Recht der Erziehungsberechtigten zum Wechsel der Versicherungsgesellschaft bleibt unberührt. Endet der Deckungsschutz der Haftpflichtversicherung für das Kind, zeigen dies die Eltern unverzüglich an.

9.

Der Förderverein der Fröttmaninger Frechdachse e.V. schließt gegenüber den Eltern sowie dem zur Betreuung angemeldeten Kind jegliche Haftung für einen Schaden aus, der nicht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Fördervereins oder auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruht.

Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Fördervereins oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, bleibt hiervon unberührt.

10.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des vorstehenden Satzes.

11.

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Regelung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung entspricht. Im Fall von Lücken gilt diejenige Regelung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

München, den _____

Der/ die erziehungsberechtigten Eltern

Für die Fröttmaninger Frechdachse e.V.